



Verordnung der Stadt Trostberg  
über die Festlegung bestimmter Flächen  
für öffentliche Anschläge  
-Anschlagverordnung-

## Inhaltsverzeichnis

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| § 1 Öffentliche Anschläge..... | 3 |
| § 2 Antragstellung.....        | 3 |
| § 3 Allgemeine Ausnahmen.....  | 3 |
| § 4 Einzelausnahmen .....      | 4 |
| § 5 Zuwiderhandlungen.....     | 4 |
| § 6 Inkrafttreten.....         | 4 |

# **Verordnung der Stadt Trostberg über die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge (Anschlagverordnung)**

Die Stadt Trostberg erläßt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 04.2001 (GVBl S. 140) (FN BayRS 2011-2-I), folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Anschläge**

(1) Öffentliche Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Trostberg nur mit Erlaubnis der Stadt Trostberg an den hierfür bestimmten Plakattafeln, -säulen und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Stadt zentrale Wahl-Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

(3) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die von der Öffentlichkeit –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus- wahrgenommen werden können.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

(1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der Stadt Trostberg zu beantragen. Die Stadt Trostberg ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

(2) Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Allgemeine Ausnahmen**

Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Anschläge, die von der Stadt Trostberg an stadteigenen Plakattafeln angebracht werden.
3. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
4. Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen in der Zeit von acht Wochen vor bis einen Tag nach Wahlen und Volks- und Bürgerentscheiden an den vor Wahlen bekanntgegebenen zentralen Wahl-Anschlagtafeln nach § 1 Abs. 2.

5. Anschläge für öffentliche Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 Stück (gesamtes Stadtgebiet, Größe max. DIN A 1). Die Plakatierung ist anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Die Anschläge müssen spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf max. drei gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen festgelegt.
6. Anschläge für überörtlich bedeutsame kulturelle oder ideelle Veranstaltungen in Form sog. Großaufsteller an dafür geeigneter Stelle. Der Aufsteller ist anzumelden und entsprechend zu kennzeichnen. Der Aufsteller muss spätestens am zweiten Werktag nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Obergrenze wird auf max. zwei Stück festgelegt.
7. Durch die Stadt Trostberg genehmigte Werbeträger (Plakattafeln) von Werbefirmen.
8. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

#### **§ 4**

##### **EinzelAusnahmen**

In besonderen Fällen kann die Stadt Trostberg weitere Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden und die Gewähr besteht, daß die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen wird.

#### **§ 5**

##### **Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs 1 der Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 der Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet,

kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit einer Geldbuße belegt werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Trostberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Trostberg, 01.08.2009  
STADT TROSTBERG

Schleid  
1. Bürgermeister